

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Januar 2003

Nr. 2003/84

EG Bolken: Diverse neue Reglemente / Genehmigung

1. Erwägungen

Die Einwohnergemeinde Bolken unterbreitet die von der Gemeindeversammlung am 27. November 2002 beschlossenen neuen Reglemente über die Gemeinschaftsantenne, über die Wasserversorgung, über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren, über die Abwasserbeseitigung sowie über die Abwassergebühren mit der dazugehörigen Gebührenordnung zur Genehmigung.

1.1 Reglement über die Gemeinschaftsantenne

§ 21 ist zu streichen. Der Grundeigentümer hat ein Durchleitungsrecht nicht zu gewähren; eine Duldungspflicht für Leitungen ist nur aufgrund von rechtskräftigen Erschliessungsplänen (§ 42 PBG) möglich. Zudem haben die Grundeigentümer nur die in den Erschliessungsplänen vorgesehenen Anlagen und nur gegen volle Entschädigung zu dulden.

1.2 Reglement über die Wasserversorgung

Das Reglement ist rechtlich nicht zu beanstanden und kann genehmigt werden.

1.3 Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

Dieses Reglement widerspricht keinem übergeordneten Recht und ist rechtlich in Ordnung. Es kann genehmigt werden.

1.4 Reglement über die Abwasserbeseitigung

Auch dieses Reglement ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Es sind aber folgende Korrekturen oder Ergänzungen vorzunehmen:

- § 1 Abs. 1: des Abwassers.
- § 5 Abs. 2: Der Hinweis lautet § 21 GBV.
- § 13 Abs. 5: Es ist hier am Schluss der Bestimmung noch "Die Verwertung zusammen mit Hofdünger richtet sich nach Art. 12 Abs. 4 GSchG" einzufügen.
- § 13 Abs. 6, 1. Satz: ist

- § 13 Abs. 7, 2. Satz lautet: "Das übrige, nicht verschmutzte Abwasser ist gemäss § 13 Abs. 3 dieses Reglementes zu beseitigen".

1.5 Reglement über die Abwassergebühren

Das Reglement ist wie folgt zu ergänzen und zu korrigieren:

- § 6 Abs. 5 (neu): "Für nicht der Kanalisation zugeführtes Regenabwasser aus dem Liegenschaftsbereich wird eine angemessene Reduktion auf die Benützungsgebühren gemäss Gebührenordnung gewährt, sofern das Regenabwasser nicht einer öffentlichen Versickerungsanlage zugeführt wird".
- § 6 Abs. 5 (alt) wird neu zu § 6 Abs. 6.

1.6 Gebührenordnung

- In § 1 Abs. 1 heisst es "unbelastetes Regenabwasser".
- § 2 Abs. 4 lit. c) lautet: "Für die Versickerung von Regenabwasser über bewilligte private Versickerungsanlagen bzw. private Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer wird eine Reduktion der Grundgebühr bis maximal 50% gewährt. Die Höhe der Reduktion wird in Relation zur Verminderung der abflusswirksamen Flächen durch die Baukommission im Einzelfall festgelegt".

2. **Beschluss**

2.1 Genehmigt werden:

- das Reglement über die Gemeinschaftsantenne mit Vorbehalt
- das Reglement über die Wasserversorgung
- das Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren
- das Reglement über die Abwasserbeseitigung mit Vorbehalt
- das Reglement über die Abwassergebühren mit Vorbehalt
- die Gebührenordnung mit Vorbehalt.

2.2 Die Gemeinde Bolken wird gebeten, dem Bau- und Justizdepartement noch je 4, im Sinne der Erwägungen korrigierte und ergänzte sowie von Gemeindepräsident und Gemeindeschreiberin originalunterzeichnete Exemplare der folgenden Reglemente bis 28. Februar 2003 zuzustellen:

- Reglement über die Gemeinschaftsantenne
- Reglement über die Abwasserbeseitigung

- Reglement über die Abwassergebühren
- Gebührenordnung.

- 2.3 Die Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten beträgt Fr. 1023.--. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen auf Postscheck-Konto 45-1-4 (Staatskasse) einzubezahlen.

K. Fuwahr

Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Bolken, 4556 Bolken

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1000.--	(KA 431032/A 46000)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
		<hr/>	
	Fr.	1023.--	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Verteiler

Bau- und Justizdepartement pw/sh

Rechtsdienst pw (2)

Bau- und Justizdepartement br

Amt für Raumplanung, mit je 1 neuen Reglement (später)

Amt für Umwelt, mit je 1 neuen Reglement (später)

Amt für Finanzen / Debitorenbuchhaltung

Kantonale Finanzkontrolle

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4556 Bolken, mit je 1 neuen Reglement (später)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4556 Bolken, mit je 1 neuen Reglement (später) (mit

Rechnung)

Staatskanzlei (Amtsblatt;

"Einwohnergemeinde Bolken: Genehmigt werden

- das Reglement über die Wasserversorgung
- das Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren und unter Vorbehalt
- das Reglement über die Gemeinschaftsantenne
- das Reglement über die Abwasserbeseitigung
- das Reglement über die Abwassergebühren
- die Gebührenordnung".)